

Verordnung (EG) 1/2005 zum Schutz von Tieren beim Transport gültig seit 5.1.2007

Diese **Verordnung** regelt den Transport von lebenden Wirbeltieren innerhalb der EU einschließlich der Kontrolle der Tiere bei deren Ausfuhr oder Einfuhr.

Sie gilt nur für den Transport von Tieren, der in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird. Sie gilt nicht für Tiertransporte, die unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar zur oder von einer Klinik/Praxis erfolgen.

Ein Transport in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit beschränkt sich nicht auf Fälle, in denen unmittelbar ein Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erfolgt. Er schließt insbesondere auch Fälle ein, in denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht oder angestrebt wird.

Neu in der EU-VO

sind u.a. die Anforderungen an qualifiziertes Personal, an die Transportfahrzeuge sowie die Dokumentation der Tiertransporte, EU-einheitliche Zulassungen und bestimmte technische Vorschriften zum Transport von Tieren.

Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren

- Die Tiere sind transportfähig !
- qualifiziertes Personal
- Transport so kurz wie möglich, ohne Verzögerung
- ausreichende Bodenfläche und Standhöhe
- Eignung der Transportmittel
- geeignete Verlade- und Entladevorrichtungen
- den Bedürfnissen der Tiere ist Rechnung zu tragen
- angemessene Versorgung der Tiere

Als nicht transportfähig gelten

verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen dies sind insbesondere

- Tiere, die sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen können oder große offene Wunden / schwere Organvorfälle haben
- trächtige Tiere im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr)
- Muttertiere, bei denen die Geburt vor weniger als 7 Tagen war
- neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt also die Nabelschnur nicht abgefallen ist.

Ausnahmen gelten beispielsweise für leicht verletzte oder leicht kranke Tiere, falls der Transport keine zusätzlichen Leiden verursacht. In Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuziehen.

Transport von Jungtieren

Säugetiere, die noch nicht vom Muttertier abgesetzt sind oder die noch nicht an das selbständige Aufnehmen von Futter und Trank gewöhnt sind, dürfen im Rahmen von innerstaatlichen Transporten nur gemeinsam mit dem Muttertier befördert werden (nationale TiertransportVO).

Der Transport von weniger als 100 km ist erlaubt für Ferkel unter 3 Wochen, Lämmer unter 1 Woche und Kälber unter 10 Tagen, sofern deren Nabelwunde vollständig verheilt ist.

Ferkel unter 10 kg, Lämmer unter 20 kg, Kälber jünger als 6 Monate und Fohlen jünger als 4 Monate müssen beim Transport mit Einstreu versorgt werden.



Allgemeine Anforderungen an Transportfahrmittel

(Transportfahrzeuge und Transportbehälter)

Verletzungen und Leiden der Tiere sind zu vermeiden und deren Sicherheit ist zu gewährleisten.

- Schutz vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen durch ständige Überdachung
- rutschfeste Bodenfläche so beschaffen, dass Ausfließen von Kot oder Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird
- leicht zu reinigen und zu desinfizieren
- angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren und ausreichende Frischluftzufuhr
- Tiere zur Kontrolle und Pflege zugänglich
- ausreichende Lichtquelle zur Kontrolle/Pflege der Tiere
- angemessene Ver- und Entladevorrichtungen
- Tiere können nicht entweichen oder herausfallen
- Trennwände halten dem Gewicht der Tiere stand und sind schnell und leicht versetzbar
- deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung „lebende Tiere“ bei Straßen- und Schienenfahrzeugen
- Einstreu für Ferkel, Kälber und Fohlen

Bedingungen der EU-Verordnung, die beim Transport von Tieren erfüllt werden müssen, in Abhängigkeit von der Transportentfernung bzw. Transportdauer

unter 50 km Entfernung und Transporte im Rahmen der Wandertierhaltung	Für <u>Landwirte</u> , die ihre <u>eigenen Tiere</u> in ihren <u>eigenen Fahrzeugen</u> über eine Entfernung von <u>weniger als 50 km</u> ab ihrem Betrieb oder Tiere mit eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen im Rahmen der <u>Wandertierhaltung</u> transportieren, gelten nur die allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren des Artikels 3 der EU-Verordnung.
bis 65 km Entfernung	Alle Bestimmungen der EU-Verordnung für Transporte bis maximal 8 Stunden einschließlich Transportpapiere Zulassung, Sachkundes Schulung des Personals und Befähigungsnachweis sind <u>nicht</u> erforderlich.
ab 65 km Entfernung bis zu 8 Stunden	Alle Bestimmungen der EU-Verordnung für Transporte bis maximal 8 Stunden einschließlich Transportpapiere , Befähigungsnachweis und Zulassung als Transportunternehmer Typ 1
lange Beförderungen (mehr als 8 Stunden)	Alle Bestimmungen der EU-Verordnung für Transporte einschließlich Transportpapiere (bei Grenzüberschreitung Fahrtenbuch) Befähigungsnachweis Zulassung als Transportunternehmer Typ 2 Transportfahrzeugzulassung

Hinweis: Für nationale Transporte finden außerdem die Bestimmungen der nationalen Tierschutztransportverordnung Anwendung.

Transportpapiere

Beim Transport von Tieren sind Transportpapiere mitzuführen, die Auskunft geben über die Herkunft und Eigentümer der Tiere, den Versand- und vorgesehenen Bestimmungsort, den Tag und die Uhrzeit des Beginns der Beförderung sowie die voraussichtliche Dauer der Beförderung.



Transportdauer von maximal 8 Stunden

Bei Fahrtstrecken über 65 km ist die Zulassung als Transportunternehmer (Typ 1) erforderlich. Dazu gehören u.a. Angaben zum Personal und zum Fahrzeug. Damit muss der Landwirt die gleichen Anforderungen erfüllen wie ein Transportunternehmer. Diese Zulassung ist 5 Jahre gültig.

Für Fahrer und Betreuer ist ab 5.1.2008 ein Befähigungsnachweis erforderlich. Er ist für Transporte von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Geflügel oder Pferden notwendig und kann ggf. auf bestimmte Tierarten beschränkt werden.

Voraussetzung für den Befähigungsnachweis ist eine Schulung mit kurzer bestandener Prüfung. Mit der Prüfungsbescheinigung kann der Befähigungsnachweis beim zuständigen Landratsamt bzw. Bürgermeisteramt in einem Stadtkreis (Wohnort) beantragt werden.

Lange Beförderungen

Lange Beförderungen sind Beförderungen, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung 8 Stunden überschreiten.

Die Zulassung als Transportunternehmer (Typ 2) und die Kontrolle und Zulassung der Straßentransportfahrzeuge sind für lange Beförderungen erforderlich.

Transport von Jungtieren

Lange Beförderungen sind nur zulässig für Kälber, wenn sie älter als 14 Tage, Hausschweine, die schwerer als 10 kg, und Pferde, die älter als 4 Monate sind, sofern sie nicht von dem Muttertier begleitet werden.

Milchgebende Tiere

Milchgebende Kühe, Schafe, Ziegen müssen in Abständen von maximal 12 Stunden gemolken werden, sofern die Jungtiere nicht mittransportiert werden.

Zusätzliche Anforderungen an Transportmittel für lange Beförderungen

- helles Dach, ausreichend isoliert
- ausreichende Belüftungssysteme
- Wasserversorgungssystem und geeignete Tränkevorräte
- Futtermittellieferung
- geeignete Einstreu bzw. gleichwertiges Material
- Temperaturüberwachungssystem + Warnsystem bei Straßentransportmitteln
- Navigationssystem bei Straßentransportmitteln
- bewegliche Trennwände, um separate Laderäume zu schaffen und die Größe des Laderaums den besonderen Bedürfnissen, Art, Größe, Anzahl der Tiere anzupassen

Vorrichtungen an den Transportfahrzeugen

Ausstattung mit Wasserversorgungssystem

- während der Beförderung ist jederzeit Wasser nachfüllbar
- System ist stets voll funktionsfähig
- so positioniert, dass es für alle Tiere zugänglich ist
- Wasservorratsbehälter
 - ausgerüstet mit einem Wasserstandsmesser
 - Gesamtfassungsvermögen mind. 1,5 % der Höchstnutzlast des Transportmittels
 - kann nach jeder Beförderung geleert und gereinigt werden.

Während der Beförderung und unabhängig davon, ob das Transportmittel steht oder fährt, müssen für alle Tiere innerhalb des Transportmittels Temperaturen zwischen 5°C und 30°C gehalten werden (Toleranz $\pm 5^\circ\text{C}$).

Das Temperaturüberwachungssystem warnt bei Unter-/Überschreitung der Temperaturreichwerte und ist mit Datenschreiber und Sensoren ausgestattet. Die Sensoren befinden sich dort, wo mit extremsten Klimabedingungen zu rechnen ist.

Die Luftzirkulation muss mindestens 4 Stunden lang motorunabhängig innerhalb des Laderaums mit einer Minimalluftfrate von 60 m³/h/KN Nutzlast (1 KN ~ 100 kg) aufrecht erhalten werden.

Ein Navigationssystem ist zwingend ab 01.01.2007 für Neufahrzeuge bzw. ab 01.01.2009 für sämtliche Fahrzeuge vorgeschrieben. Die mit Hilfe des Navigationssystems erstellten Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Informationen müssen den Angaben im Fahrtenbuch gleichwertig sein und Auskunft über weitere Parameter wie das Öffnen und Schließen der Ladeklappen, Gewicht, Wassertankinhalt und Luftfeuchtigkeit geben.

Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch ist für lange Beförderungen von Hausequiden, ausgenommen registrierte Equiden, sowie von Hausrindern, -schafen, -ziegen und -schweinen zwischen den Mitgliedstaaten sowie von und zu Drittländern erforderlich. Es enthält 5 Abschnitte. Jede Seite muss gestempelt und unterzeichnet werden.

Abschnitt 1 Planung: muss spätestens 2 Werktage vor Versand bei der zuständigen Behörde des Versandorts als unterzeichnete Kopie vorliegen

Abschnitt 2 Versandort: Tierhalter am Versandort, Angaben zu Verladezeit, Tierzahl, Tierhaltererklärung, evtl. Bestätigung durch Tierarzt

Abschnitt 3 Bestimmungsort innerhalb der EU: Tierhalter / ggf. Tierarzt am Bestimmungsort. Kontrollergebnis insb. Transportfähigkeit, Erklärung Tierhalter; Kopie bei Transportunternehmer; Aufbewahrung des Fahrtenbuchs durch Tierhalter am Bestimmungsort 3 Jahre

Abschnitt 4 Erklärung des Transportunternehmers: Fahrer trägt während der Fahrt u.a. Transportweg, Ruheorte, Umladeorte ein

Abschnitt 5 Mitteilung von Unregelmäßigkeiten: Eintragen z.B. von Abweichungen vom Plan; der Tierhalter am Versandort und, wenn der Bestimmungsort im Gebiet der Gemeinschaft liegt, der Tierhalter am Bestimmungsort, haben die zuständige Behörde bei Unregelmäßigkeiten unter Verwendung dieses Formulars zu informieren.

Notfallplan

Ist notwendig bei langen Beförderungen und ist Zulassungsvoraussetzung für Transportunternehmer, die lange Beförderungen durchführen. Er enthält Verhaltensregeln und Arbeitsanweisungen bei unvorhergesehenen Situationen während des Transports sowie Adressen. Er muss auf dem Fahrzeug mitgeführt werden.

Der Notfallplan soll in dringenden Fällen zum Tragen kommen, wie beispielsweise bei

- massiven Verkehrsstörungen
- extremen Witterungs- oder Straßenverhältnissen
- Unfällen
- Pannen und technischen Störungen
- Erkrankung, Verletzung, Tod von Tieren
- Erkrankung des Fahrers oder Betreuers

Er bietet Hilfe für

- Maßnahmen bei technischen Störungen
- Was tun bei Unfällen?
- Umgang mit kranken/verletzten Tieren auf dem Transport
- Notversorgung, Notbehandlung, Notschlachtung, Nottötung

Bei See-, Luft- oder Schienentransporten über 3 Stunden ist ein geeignetes Tötungsinstrument mitzuführen.



Definitionen und Begriffe

Transport

Jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.

Beförderung

Gesamter Transportvorgang vom Versandort zum Bestimmungsort einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen

lange Beförderung

Eine Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung 8 Stunden überschreitet.

Transportmittel

Jedes Straßen- oder Schienenfahrzeug, Schiff und Luftfahrzeug, das zum Transport von Tieren verwendet wird.

Betreuer

Eine für das Wohlbefinden der Tiere unmittelbar zuständige Person, die während der Beförderung anwesend ist.

Transportunternehmer

Jede natürliche und juristische Person, die entweder auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person Tiere befördert.

Organisator

- Ein Transportunternehmer, der mindestens einen Beförderungsabschnitt einem anderen Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat oder
- eine natürliche und juristische Person, die eine Beförderung mehr als einem Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat, oder
- eine Person, die Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang II unterzeichnet hat.

Versandort

Der Ort, an dem ein Tier erstmals auf ein Transportmittel verladen wird, vorausgesetzt, es war vor seinem Versand mindestens 48 Stunden an diesem Ort untergebracht.

Ausnahme: Zugelassene Sammelstellen können als Versandort gelten, sofern

- die zwischen dem ersten Verladeort und der Sammelstelle zurückgelegte Entfernung weniger als 100 km beträgt oder
- die Tiere während mindestens sechs Stunden vor ihrem Versand von der Sammelstelle mit ausreichend Einstreu und Frischwasser unangebunden untergebracht waren.

Ruhe- oder Umladeort

Jeder Halt während der Beförderung, der kein Bestimmungsort ist, einschließlich eines Ortes, an dem Tiere, auch ohne entladen zu werden, von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden.

Bestimmungsort

Der Ort, an dem ein Tier entladen und mindestens 48 h vor seiner Weiterbeförderung untergebracht oder geschlachtet wird.

